

Petition / Manifest

der Delegierten des
Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren

zuhanden
des Vorstehers der Departemts für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Herr Bundesrat Albert Rösti

Die Delegierten des Vereins Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren (VSLvGRT) fordern den Bundesrat auf, bei der Umsetzung des neuen Jagdgesetzes die folgenden Überlegungen und Vorschläge in der Jagdverordnung zu berücksichtigen.

Präambel

Die Grossraubtierpopulationen von Bären, Luchs, Goldschakal und Wolf wachsen in Europa stetig an. Insbesondere die Rückkehr des Wolfes in die europäische Kulturlandschaft erfolgt äusserst dynamisch. Im Schweizer Berg- und Sömmerungsgebiet finden die Wölfe ideale Lebensbedingungen vor. In den Regionen der Süd, Ost, und Westschweiz entwickelt sich die Wolfspräsenz zur eigentlichen Plage. Dazu kommt der regelmässige Durchzug von Bären. Die Grossraubtierpräsenz führt zu erheblichen Schäden an Nutztieren und einer tiefen Verunsicherung der lokalen Bevölkerung. Da dem Wolf vom Menschen keine Gefahr droht, verliert er seine natürliche Scheu, heikle Begegnungen zwischen Menschen und Wölfen häufen sich. Als lernfähiges Tier überwindet oder umgeht der Wolf Herdenschutzmassnahmen wie Zäune, Pferche und Herdenschutzhunde oder weicht auf nicht-schützbare grössere Nutztiere wie Kälber, Rinder, Pferde, Esel, Lama oder Mutterkühe aus. Die Anwesenheit von Hirten hat für den Wolf keine abschreckende Wirkung mehr.

Für die Weidetierhalter hat diese Entwicklung katastrophale Folgen. Trotz massivem finanziellem und personellem Mehraufwand können die Sicherheit und das Tierwohl nicht gewährleistet werden. Die Wolfspräsenz zwingt die Weidewirtschaft in die Defensive. Die Folgen sind die Vergandung und Verbuschung von wertvollen extensiven Weideflächen und der Verlust lokaler Produktion. Die Wolfsrisse an regionalen Nutzierrassen vernichten viele Jahre züchterische Aufbauarbeit. Die ohnehin prekäre finanzielle Lage der Weidetierhalter gerät mit den exzessiven Anforderungen an den Herdenschutz vollends aus dem Lot. Der Nutzen des rigiden Wolfsschutzes steht in keinem Verhältnis zu den negativen Folgen für die Sicherheit der Bevölkerung, der Biodiversität, dem Tierwohl oder der Ernährungssicherheit.

Die Angriffe auf Rinder und Kühe, Attacken auf Tagweiden und in Gegenwart von Hirten verlagern sich zunehmend vom Berggebiet in die Siedlungsgebiete und ins Mittelland.

Die biodiversitätsfördernde, ressourcenschonende, tiergerechte und naturnahe Form der Nutztierhaltung ist in Gefahr! Im Umgang mit dem Wolf fordern die Unterzeichnenden folgende Massnahmen:

Umsetzung der Revision der Jagdverordnung von November 2022

Am 9. November 2022 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Jagdverordnung, dass bis zum 23. Februar 2023 dauerte. Nach der Revision der Verordnung, so die Mitteilung des Bundesrates vom 9. November 2022, sollte die Verordnung auf die Sömmerungssaison 2023 in Kraft gesetzt werden. Die Sömmerungssaison 2023 hat begonnen, weshalb wir Sie bitten, sich zu bemühen diese so rasch wie möglich durchzuführen.

Rasches Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes

Es muss darauf hingearbeitet werden, dass das Zeitfenster für die Bestandesregulierung vom 1. September bis zum 31. Januar bereits in diesem Jahr genutzt werden kann. Der Bundesrat wird angehalten, die Verordnungen zum JSG so rasch wie möglich in die Vernehmlassung zu schicken und dafür zu sorgen, die Bestandesregulierung bereits im Sommer 2023 vorzunehmen.

Griffige Ausführungsbestimmungen

Die JSV muss wirkungsvolle Massnahmen enthalten, wie die Erweiterung des Herdenschutzes mit dem Verteidigungsabschluss (tir de défense) bei unmittelbaren Angriffen auf Nutztierherden. Zudem muss eine regionale Plafonierung des Wolfsbestandes erfolgen. Der überadministrierte Vollzug muss durch agile Instrumente ersetzt werden, welche eine rasche Reaktion nach Nutztierschäden erlaubt.

Regulierungsabschluss

Die Jagd soll grundsätzlich auf alle Jagdberechtigten erweitert werden, welche um eine Erlaubnis nachfragen, sowie eine Zusatzausbildung «Wolfsjagd» machen oder eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung nachweisen können. Es sollen sämtliche technischen Hilfsmittel zugelassen werden, zudem eine Erweiterung auf wolfspezifische Fallen wie Fanggarten Typ «Wolfszaun» (Rondelle mit Köder als Selbstfangsystem) und andere.

Not- Sofortmassnahmen für den Herdenschutz

Die im Sommer 2022 eingeführten Not-Sofortmassnahmen zum Schutz von verschiedenen Nutztierassen sind zu evaluieren und für die Weidesaison 2023 weiter zu optimieren. Diese Massnahmen sind bis zur vollen Entfaltung des neuen Jagdgesetzes weiter zu führen. Das BAFU wird aufgefordert, so rasch wie möglich die Massnahmen zu aktualisieren und die Weidetierhalter, Alpverantwortlichen, Herdenschutzberater und die kantonale Behörde zwecks Planungssicherheit darüber zeitgerecht zu informieren.

Nulltoleranz im Siedlungsgebiet und in Siedlungsnähe

Der Verteidigungsabschluss muss für Wölfe jederzeit zulässig sein, welche sich in der Nähe oder in Siedlungen befinden. In der dicht besiedelten Schweiz ist nur eine scheue Wolfspopulation ausserhalb des Siedlungsgebietes tragbar.

Weidegebiete

In allen Weidegebieten der Schweiz hat die Weidewirtschaft umfassenden Vorrang. Die Unterscheidung von schützbaeren und nicht-schützbaeren Weiden als Basis der heutigen Wolfspolitik ist abzulehnen und mit einem Konzept zu ersetzen, welches jeglichen Schaden an Nutztieren durch Grossraubtiere mit Entnahme der schadenstiftenden Tiere ahndet. Der ökologische, gesellschaftliche und landschaftliche Wert dieser Gebiete ist höher zu gewichten als die Verwilderung als Folge der Rückkehr der Grossraubtiere.

Koordination des kantonalen Vollzugs

Die Umsetzung des Jagdgesetzes unterscheidet sich von Kanton zu Kanton erheblich. Ein einheitliches, effizientes, unkompliziertes und transparentes Verfahren ist anzustreben. Zur Verbesserung der Transparenz und Dokumentation von Wolfsschäden ist eine Dokumentationspflicht von Wolfsrissen und vermissten Tiere einzuführen, bestätigt durch die Wildhut und die tierverantwortliche Person.

Koordinationsstelle für die betroffenen Betriebe

Es braucht eine Anlaufstelle für Weidetierhalter, deren Tiere Opfer von Wolfsangriffen wurden. Sie unterstützt betroffene Personen bei posttraumatischen Belastungsstörungen, Burnout oder bei der Suche nach personeller Unterstützung.

Straffreiheit bei der Verteidigung von Nutztieren gegen Wolfsangriffe

Die Verteidigung von Nutztieren vor Wolfsangriffen mit Schusswaffen fällt unter das Strafrecht, gilt unter gewissen Voraussetzungen als Notstandshandlung gemäss Art. 17 des schweizerischen Strafgesetzes und wird im Einzelfall geprüft. Es muss Klarheit darüber geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen der Schusswaffeneinsatz straffrei bleibt.

Abgeltung der Kosten durch das BAFU

Nebst der Kostenübernahme sämtlicher Herdenschutzmassnahmen ist die Abgeltung der Entwertung und Enteignung von nicht mehr zu bewirtschaftenden Weidegebieten und die entgangenen Direktzahlungsbeiträge zu prüfen. Ebenso sind sämtliche Futterkosten der Weidetiere zu tragen, welche wegen der Wolfspräsenz nicht mehr gesömmert werden können.

Grenzüberschreitendes Wolfsmanagement

Es braucht ein grenzüberschreitendes Wolfsmanagement und die Abstimmung der Abschussverfügungen von schadenstiftenden Tieren mit den umliegenden Alpenländern zur Festlegung der Abschussquoten zur Stabilisierung der Alpenpopulation.

Berner Konvention

Nach der erneuten Ablehnung des Schweizer Antrags durch die Ständige Kommission der Berner Konvention, den Schutzstatus der Grossraubtiere herabzustufen, sind Neuverhandlungen durch die Schweiz anzustreben. Es sind alle rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Schutzabkommens auszureizen, wie dies beispielsweise von Norwegen oder Schweden praktiziert wird.

Bern, 19.5.2023

Für weitere Informationen :

Georges Schnydrig, co-präsident / Tél. +41 78 736 62 58

Germano Mattei, co-präsident / Tél. +41 79 428 40 59

Ronald Sommer, Geschäftsstelle / tel. +41 79 372 63 43

Unterzeichnende der Petition / Manifest

der Delegierten des
Vereins Schweiz Schutz der ländlichen Gebiete vor Grossraubtieren
zuhanden Herr Bundesrat Albert Rösti
































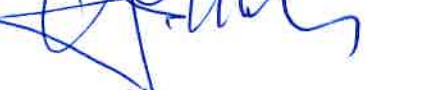
//

Signataires de la pétition / manifeste

des délégués de l'association
Association suisse pour la protection des zones rurales contre les grands prédateurs

à l'attention de Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti

Bern, 19. Mai 2023 // 19 mai 2023

Georges Schnydrig		
Rico Calcagnini		
ETIO II Enghini		
Otto Decker		
Felise Jauch		
Berger Lukas		
Semmer Ronald		
Scudvo Rusconi		
Armando Donat		
AUGUSTA FERRONI RUSCONI		
Gerhard Kiechler		
Sem Genini		
BAPT BERNARD		
Eric Erb		
Eggentswyler Jean-Michel		
Biolley Pierre - Louis		
GEBHARD Claude-Alain	